

Vereinbarung nach
§ 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets
für den Vereinbarungszeitraum 2025
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2025)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbaren gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen und zu dem Verfahren der Rückzahlungsabwicklung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, zur einheitlichen Form der Dokumentation der Höhe des vereinbarten Pflegebudgets sowie der wesentlichen Rechengrößen zur Herleitung der vereinbarten, im Pflegebudget zu berücksichtigenden Kosten und der Höhe des Pflegebudgets. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung bei DRG-Krankenhäusern, für die gemäß § 17b Absatz 4 in Verbindung mit § 17b Absatz 4a KHG die pflegebudgetrelevanten Personalkosten aus dem Vergütungssystem auszugliedern sind und bei besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG.
- (2) Pflegebudgetrelevante Personalkosten umfassen die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung der Berufsgruppen gemäß § 17b Abs. 4a Nr. 1 bis 2 KHG, die überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig sind, sowie die Personalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung der Berufsgruppe gemäß § 17b Abs. 4a Nr. 3 KHG, die überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen tätig ist.
- (3) Pflegebudgetrelevantes Personal umfasst das Pflegepersonal für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung der Berufsgruppen gemäß § 17b Abs. 4a Nr. 1 bis 2 KHG, welches überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist, sowie das Personal für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung der Berufsgruppe gemäß § 17b Abs. 4a Nr. 3 KHG, welches überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen tätig ist.
- (4) ¹Für die Vergütung der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden pflegebudgetrelevanten Personalkosten gemäß Absatz 2 wird gemäß § 6a KHEntgG von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Pflegebudget vereinbart. ²Grundlagen für die Ermittlung des Pflegebudgets sind die gesetzlichen Vorgaben und die Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung. ³Für die Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten

und des pflegebudgetrelevanten Personals in Vollkräften sind die Tabellenblätter der **Anlage 1** anzuwenden und den anderen Vertragsparteien vor der Vereinbarung des Pflegebudgets mit Ausnahme der Anlage 1.4 vorzulegen.

- (5) ¹Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der pflegebudgetrelevanten Personalkosten nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG zu verwenden. ²Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gemäß § 6 Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 2 Ermittlung des Pflegebudgets und vorzulegende Unterlagen

- (1) ¹Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG ist die Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen pflegebudgetrelevanten Personalkosten gemäß Anlage 1.2. ²Unter dem Vorjahr nach Satz 1 ist das unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum liegende Jahr zu verstehen. ³Für die Abgrenzung pflegebudgetrelevanter von nicht-pflegebudgetrelevanten Personalkosten sind die Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 17b Abs. 4a KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2025) anzuwenden.
- (2) ¹Der Krankenhausträger hat vor der Vereinbarung des jeweiligen Pflegebudgets den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung des pflegebudgetrelevanten Personals in Vollkräften, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie die pflegebudgetrelevanten Personalkosten nachzuweisen. ²Dazu hat der Krankenhausträger jeweils entsprechend der Struktur der **Anlage 1** die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres (Anlage 4.1), Ist-Daten des laufenden Jahres (ggf. als Hochrechnung) (Anlage 1.2) und die Forderungsdaten für den Vereinbarungszeitraum (Anlage 1.3) vorzulegen und Auskunft über den der Vergütung zugrundeliegenden Tarifvertrag zu erteilen. ³Für den Vereinbarungszeitraum 2025 sind die Ist-Daten des laufenden Jahres (2024) zudem in der Struktur der Anlage 4.2 vorzulegen. ⁴In Abhängigkeit vom Verhandlungszeitpunkt können bereits vorliegende Ist-Daten des Vereinbarungszeitraums gemäß Anlage 1 berücksichtigt werden. ⁵Für die Vorlage ergänzender Unterlagen gilt § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 5 KHEntgG entsprechend. ⁶Zur Ermittlung der Pflegebewertungsrelationen sind die zur Verhandlung des Gesamtbetrages vorzulegenden Formulare E1, E3.1 und E3.3 um die Spalten „Anzahl der Berechnungstage“, „Bewertungsrelationen/Tag“ sowie „Summe der Pflegebewertungsrelationen“ für den „Pflegeerlös“ zu ergänzen und an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln (vergleiche **Anlage 3**).
- (3) ¹Gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG hat der Krankenhausträger entsprechend den dortigen Vorgaben den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zudem eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 7 KHEntgG vorzulegen. ²Mit der Anlage 2 wird ein Muster für die zu testierenden Daten vorgegeben. ³Für die Übermittlung nach Satz 1 ist das vorliegende Format der Anlage 2 zu nutzen.

- (4) ¹Für die Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG ist die Anlage 1.4 zu verwenden. ²In der Verhandlung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einvernehmlich festgestellte objektiv falsche oder unvollständige Daten der Anlagen 4.1, 4.2 und 1.2 bis 1.4 sind vor Abschluss der Vereinbarung zu korrigieren bzw. ergänzen. ³Die in diesen Anlagen erfassten Daten sind auf zwei Nachkommastellen gerundet zu erfassen.

§ 3 Konkretisierung zur tarifvertraglichen Vergütung

¹Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden pflegebudgetrelevanten Personalkosten wird nicht geprüft; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüberhinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes. ²Zu der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 5 KHEntgG gehören auch Elemente, die nach den tarifvertraglichen Regelungen im Einzelfall gewährt werden können.

§ 4 Krankenhausindividuelle Entgelte (E3) und Besondere Einrichtungen

- (1) ¹Die vereinbarten krankenshausindividuellen Entgelte enthalten ab dem Jahr 2020 keine Erlösanteile für pflegebudgetrelevante Personalkosten mehr, die über das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG vergütet werden. ²Die vereinbarte Erlössumme des Jahres 2024 ist für die Vereinbarung der Erlössumme nach § 6 Abs. 3 KHEntgG für das Jahr 2025 um die Erlösanteile zu korrigieren, die als Folge der Neudefinition der pflegebudgetrelevanten Personalkosten ab dem Jahr 2025 aus dem Pflegebudget ein- oder ausgegliedert werden.
- (2) ¹Die Entgelte sind sachgerecht zu kalkulieren. ²Für die Vereinbarung der Entgelte sind Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

§ 5 Pflegeentlastende Maßnahmen

- (1) ¹Sofern ein Krankenhaus ab dem Jahr 2020 Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffene Maßnahmen fortsetzt, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, inwieweit hierdurch ohne eine Beeinträchtigung der Patientensicherheit Pflegepersonalkosten eingespart werden. ²Bei der Vereinbarung pflegeentlastender Maßnahmen können Personalkostenanteile, die infolge der Neudefinition der pflegebudgetrelevanten Personalkosten ab dem Jahr 2025 in das DRG-System eingegliedert werden, nicht nochmals bei den pflegeentlastenden Maßnahmen erhöhend im Pflegebudget berücksichtigt werden. ³Davon ausgenommen sind Personalkostenanteile für entsprechendes Personal, das bereits vor dem Jahr 2025 im Rahmen der pflegeentlastenden Maßnahmen berücksichtigt wurde und weiterhin entsprechendes Personal beschäftigt ist.

- (2) ¹Die im Vereinbarungszeitraum 2025 eingesparten Pflegepersonalkosten sind im Pflegebudget in einer Höhe von bis zu vier Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen. ²Die pflegebudgetrelevanten Personalkosten einsparende Wirkung von Maßnahmen ist vom Krankenhaus zu benennen und die Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen. ³Die Rückführung der Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (3) ¹Für die Vereinbarung der pflegeentlastenden Maßnahmen benennt das Krankenhaus unter Berücksichtigung des Absatzes 1 die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung dieser Maßnahmen und weist die Durchführung der Maßnahme durch die Vorlage einer Vereinbarung mit der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und, soweit möglich, durch die Vorlage von Rechnungen nach.

²Für die Vereinbarung pflegeentlastender Maßnahmen hat das Krankenhaus die folgenden Informationen zu übermitteln:

- a. Beschreibung der konkreten Entlastung des Pflegepersonals durch die Maßnahme im Vereinbarungszeitraum (inklusive Anzahl entlasteter Pflegekräfte in VK)
- b. Kurzbeschreibung der Maßnahme/betroffene Organisationseinheit/-en
- c. Startzeitpunkt und voraussichtliche Laufzeit der Maßnahme
- d. Einsparung in Euro und in VK durch die Maßnahme pro Jahr (erstmal ab dem Vereinbarungszeitraum 2020)

§ 6 Verfahren der Rückzahlungsabwicklung

- (1) ¹Weicht die Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG von dem vereinbarten Pflegebudget ab, so werden Mehr- oder Mindererlöse gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²§ 4 Absatz 3 Satz 7 und 9 KHEntgG ist entsprechend anzuwenden. ³Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (2) ¹Eine Abweichung der tatsächlichen pflegebudgetrelevanten Personalkosten von den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten wird gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.

§ 7 Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts

- (1) ¹Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt über einen krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert, der gemäß § 6a Absatz 4 Satz 2 KHEntgG berechnet wird, indem das für das Vereinbarungsjahr vereinbarte Pflegebudget durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr dividiert wird. ²Dies umfasst auch die Pflegebewertungsrelationen für

Leistungen nach § 8 Absatz 5 FPV. ³Zugrunde zu legen sind alle Berechnungstage der im Vereinbarungszeitraum entlassenen Fälle.

- (2) ¹Die Pflegebewertungsrelationen der Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt werden (Überlieger), sind vollständig dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. ²Bei der Berechnung des krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwerts für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum werden die abgerechneten Fälle der Überlieger am Jahresbeginn mit den abgerechneten Pflegebewertungsrelationen berücksichtigt. ³Eine Überleitung auf den im Vereinbarungszeitraum geltenden Entgeltkatalog ist insofern nicht erforderlich.
- (3) Der für das jeweilige Jahr geltende krankenhausesindividuelle Pflegeentgeltwert ist nach § 6a Absatz 4 Satz 3 KHEntgG der Abrechnung der mit Bewertungsrelationen bewerteten tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG für voll- und teilstationäre Belegungstage zugrunde zu legen.

§ 8 Erlöszuordnung und Ausgleiche für Überlieger

- (1) Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen.
- (2) ¹Für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:
 1. ²Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger am Jahresbeginn sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. ³Die Überlieger am Jahresbeginn werden nicht auf den Pflegeerlöskatalog des Entlassungsjahres übergeleitet. ⁴Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Absatz 5 KHEntgG hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger anhand des Pflegeerlöskatalogs des Vorjahres zu erfolgen.
 2. ⁵Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Vereinbarungszeitraum tatsächlich entstandenen pflegebudgetrelevanten Personalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 4.4, Zeile 15) verglichen. ⁶Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Vereinbarungszeitraumes entstandenen pflegebudgetrelevanten Personalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG vor.
- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können, insbesondere auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung auf Landesebene, im Einvernehmen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) ¹Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und gilt für den Vereinbarungszeitraum 2025. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine

Neuvereinbarung bis zum 31.10.2025 abzuschließen. ³Können sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt nicht einigen, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Bundesschiedsstelle nach § 18a KHG. Solange keine Neuvereinbarung abgeschlossen oder festgesetzt wurde, gelten für das Jahr 2026 die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend weiter.

- (2) Die Regelung in § 5 zu den pflegeentlastenden Maßnahmen tritt mit Inkrafttreten des Artikel 3 Nummer 7 (§ 6a KHEntgG) des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungverbesserungsgesetzes – KHVVG) außer Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
 - 1.0 Tabellenblatt 0: Zusätzliche Hinweise für das InEK zum Pflegebudget
 - 1.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
 - 1.3 Tabellenblatt 3: Forderung
 - 1.4 Tabellenblatt 4: Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets (Vereinbarungsblatt)
2. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG ab dem Vereinbarungszeitraum 2025
3. Ergänzung ausgewählter AEB-Formulare (E1, E3.1 und E3.3)
4. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten (für den Vereinbarungszeitraum 2025)
 - 4.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
 - 4.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
5. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG für 2023 und 2024
6. Referenzwerte 2018 (aufgehoben)
7. Weitere Vorgaben zur Umsetzung (aufgehoben)

Berlin/Köln, 02.12.2024

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Zusätzliche Hinweise für das InEK zum Pflegebudget
für das Budgetjahr 2025

Krankenhaus-IK: 261234567
KH-Name: Musterhaus

	Budgetjahr	Datenjahr	Hinweise für das InEK
1.1 IST abgelaufenes Jahr	-	-	
4.1 IST abgelaufenes Jahr	2025	2023	
1.2 IST laufendes Jahr (HR)	2025	2024	
4.2 IST laufendes Jahr (HR)	2025	2024	
1.3 Forderung	2025	2025	
1.4 Vereinbarung	2025	2025	

	Datum der Vereinbarung / Festsetzung *		
Datum der Vereinbarung	2025	01.01.2025	
Weitere Hinweise	2025		

* Datum gemäß der Festlegungen des InEK gemäß § 6a Absatz 3 Satz 7 KHEntgG

Musterhaus	IK	261234567
	Budgetjahr	2025
	Datenjahr	2024

Zeile (Ist-Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Gesundheits- und Krankpfleger/-innen sowie Pflegefachkräfte	Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/-innen	Krankpflegehelfer/-innen	Altenpfleger/-innen	Altenpflegehelfer/-innen	akademischer Pflegeabschluss	Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte	Anästhesietechnische Assistenten/-innen	Notfallanfall/-innen und Rettungsassistenten/-innen	Pflegeassistenten/-innen ¹	Hebammen (§5 Abs. 1 HebammeG) ohne Hebammen in Ausbildung/ Studium	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler, ohne Hebammen in Ausbildung/ Studium	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																													
0.1	Kosten in der Dienststart 03 (Hebammen, ohne Auszubildende/Studierende) nach KHBV																												
0.2	Kosten in der Dienststart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																												
1	Zwischensumme (Ist-Nr. 0.1 + 0.2)																												
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																												
1b	davon: Ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)																												
2	Gestaltungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																												
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung)																												
6	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten																												

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche ⁵																													
7	Einrichtungen gemäß § 174 KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																												
8	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																												
9	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG und § 27 PflBG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 / DA 03 enthalten																												
9a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Auffallzeiten und Reisekosten))																												
9b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																												
9c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der DA 01 / DA 03 berücksichtigt																												
10	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntG																												
11	Pflegedienstleistung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten)																												
12	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115a SGB V)																												
13	Pflegepersonal/ Hebammen in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																												
14	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntG																												
15	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
16	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
17	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease Management Programme)																												
18	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung)																												
19	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																												
20	Pflegerische Leistungen für externe Dritte																												
21	Personal gemäß § 17b Abs. 4a KHG, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntG finanziert werden																												
22	Personal gemäß § 17b Abs. 4a KHG in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntG)																												
23	Innenbetriebliche Patiententransportdienste (KofI 9141)																												
24	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NMB) nach § 6 Abs. 2 KHEntG																												
25	Qualitätsverträge nach § 110a SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																												
25_1	Übergangspflege nach § 39a SGB V																												
26	Sonstiges ⁶																												
27	Zwischensumme Anteile für nicht-pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																												
28	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) -> Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) -> Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) -> Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) -> Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG -> Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern -> Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																												

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																													
29	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten)																												
30	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁷ (ohne direkten Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																												
33	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufungsgruppen-spezifische Differenzierung nur, soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																												
34	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte / Hebammen)																												
35	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte / Hebammen)																												
36	Zwischensumme																												

37	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																												
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ergänzende Hinweise:
 1. Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
 3. Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
 5. Eine Abgrenzung von Personalkosten ist nur erforderlich, sofern Personalkosten, die der Dienststart 01 bzw. Dienststart 03 (Ist-Nummer 6) nicht den pflegebudgetrelevanten Personalkosten zuzurechnen sind.
 6. Hierzu gehören ausschließlich: Erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Verfahren), Berufliche Eingliederung Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); in der Dienststart 01 bzw. Dienststart 03 enthaltene Beträge, die bereits über § 4 Abs. 8a und Abs. 9 KHEntG finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntG; übertarifliche Vergütungen, sofern kein sachlicher Grund vorliegt (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntG).
 7. Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 02.12.2024)

Keine Angaben erforderlich
 Berechnungsfelder
 Eingabefelder

IK 261234567
Budgetjahr 2025

Zeile (Bd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel ¹	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12			
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																														
1	Verbleibende pflegebudgetrelevante Personalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) ²																													
2	+/- Kostenerückbildung (Preiskomponente)																													
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte / Hebammen (Mengenkomponekte)																													
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte / Hebammen (Strukturkomponente)																													
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren ³																													
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Personalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																													

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

9	Anzuzureichernder Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in DA 01 / DA 03 enthalten)																													
10	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁴ (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																													
11	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																													
12	Beiträge zur berufsgruppenspezifischen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte / Hebammen)																													
13	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte/ Hebammen)																													
14	Zwischensumme																													

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																													
16	Pflegeentlastende Maßnahmen																													
19	Pflegebudgetrelevante Personalkosten inklusive pflegeentlastende Maßnahmen (zu vereinbarendes Pflegebudget ohne Ausgleich)																													

Ergänzende Hinweise:

- Daten aus lfd. Nr. 28 der Anlage 1.2
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 02.12.2024)
- Sofern Beträge für Übergangspflege nach § 39e SGB V zu berücksichtigen sind, ist dies in einer Nebenrechnung (differenziert nach Kosten/Erlöse in € und VK im Jahresdurchschnitt) darzulegen.

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

IK 2023/2024
Budgetjahr 2025

Zeile (Id. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																													
1	Verbleibende pflegebudgetrelevante Personalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) ¹																												
2	+/- Kostenentwicklung (Preiskomponente)																												
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte / Hebammen (Mengenkomponente)																												
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte / Hebammen (Strukturkomponente)																												
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren ²																												
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																												

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																													
9	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in DA 01 / DA 03 enthalten)																												
10	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ³ (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																												
11	Pflegische Leistungen von externen Dritten (Berufungsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Buchung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																												
12	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte / Hebammen)																												
13	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 / DA 03 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte / Hebammen)																												
14	Zwischensumme																												

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK			
16	Pflegelastende Maßnahmen			
19	Pflegebudgetrelevante Personalkosten inklusive pflegelastende Maßnahmen (Pflegebudget ohne Ausgleich)			

20	+/- Mehr- und Mindererlösausgleich nach § 6a Absatz 5 Satz 1 KHEntg ²			
21	+/- Mehr- und Mindererlösausgleich nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntg ²			
21a	davon: Rückzahlungen von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln nach § 6a Absatz 1 Satz 3 KHEntg ²			
22	Pflegepersonalkosten inklusive pflegelastende Maßnahmen und Budgetverlängerung (Pflegebudget mit Ausgleich)			

Ergänzende Hinweise:

- Daten aus Ifd. Nr. 28 der Anlage 1.2
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 02.12.2024)
- Sofern Beträge für Übergangspflege nach § 39e SGB V zu berücksichtigen sind, ist dies in einer Nebenrechnung (differenziert nach Kosten/Erlöse in € und VK im Jahresdurchschnitt) darzulegen.
- Betrag in EUR. Positiver Wert, falls Pflegebudget erhöht wird

	keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

Anlage 2
Formular zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG. Bitte füllen Sie ausschließlich die unveränderte Original-Vorlage aus.

IK:
Budgetjahr:

lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (lfd. Nr. 1-11))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und Hebammen (lfd. Nr. 1-11))		Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (lfd. Nr. 1-11))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und Hebammen (lfd. Nr. 1-11))	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, sowie Pflegefachkräfte								
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen								
3	Krankenpflegehelfer/-innen								
4	Altenpfleger/-innen								
5	Altenpflegehelfer/-innen								
6	Akademischer Pflegeabschluss								
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen								
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen								
10	Pflegeassistenten/-innen ⁶								
11	Hebammen ¹¹								
11a	davon Hebammen in der DA 03 ¹¹								
100	Summe Pflegepersonalkosten und VK (Berufsgruppen der lfd. Nr. 1-11) ²								
13	(Pflege-) Schwestern und Schuler								
14	Summe (lfd. Nr. 1-13)								
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe lfd. Nr. 33, 34, 35 Anlage 4) ¹⁰								
15a	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende (entsprechend Summe lfd. Nr. 29 Anlage 4) ¹⁰								
16	Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK ¹⁰								

Erlöse in EUR	
21	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG ^{12, 13}

Anmerkung:

Ergänzende Hinweise:

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der lfd. Nr. 1 der Anlage 1.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (lfd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Die Zwischensumme (lfd. Nr. 100) für die Personalkosten bzw. VK ist auch anzugeben, wenn für die einzelnen Berufsbezeichnungen keine Angabe erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- In der lfd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten und VK aufzuführen.
- Angabe der nicht differenzierten Kosten bzw. Vollkräfte (Summe der Angaben im direkten und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) in gelb markierten Feldern.
- Sofern für Beleghebammen Kosten zur Abgeltung von Präsenzzeiten und Rufbereitschaftsdienstzeiten anfallen, sind diese entsprechend der vertraglichen Grundlage entweder in den Spalten "Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis" (Arbeitsvertrag) oder "Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis" (z.B. Honorarvertrag) auszuweisen.
- Der ausgewiesene Betrag kann auch Korrekturbeträge aufgrund von Erlösveränderungen aus Vorjahren enthalten. Sofern dies der Fall ist, sind diese Korrekturbeträge im Prüfungsvermerk darzustellen.
- In der lfd. Nr. 21 sind sämtliche auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten enthalten, auch soweit sich diese aufgrund einer Erhöhung nach § 6a Absatz 4 Satz 5 und 6 KHEntgG sowie § 15 Abs. 3 Satz 4 KHEntgG ergeben.

	Angaben erforderlich
	Angabe der nicht differenzierten Kosten erforderlich
	keine Angabe erforderlich

Ort, Datum _____

Unterschrift des Krankenhauses _____

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E1 Aufstellung der Fallpauschalen für das Krankenhaus *) 1) 2)

DRG Nr.	Fallzahl (Anzahl der DRG)	Bewertungsrelationen nach Fallpauschalen-Katalog	Summe der Bewertungsrelationen ohne Zu- und Abschläge (Sp. 2x3)	davon Verlegungen				davon Kurzlieger				davon Langlieger				Summe der effektiven Bewertungsrelationen (Sp.4 (Sp.8+12)+Sp.16)	Pflegerlös		
				Anzahl der Verlegungsfälle	Anzahl der Tage mit Abschlag bei Verlegung	Bewertungsrelationen je Tag bei Verlegung	Summe der Abschläge für Verlegungen (Sp.6x7)	Anzahl der Kurzliegerfälle	Anzahl der Tage mit uGVD-Abschlag	Bewertungsrelation je Tag bei uGVD-Abschlag	Summe der uGVD-Abschläge (Sp.10x11)	Anzahl der Langliegerfälle	Anzahl der Tage mit oGVD-Zuschlag	Bewertungsrelationen je Tag bei oGVD-Zuschlag	Summe der oGVD-Zuschläge (Sp.14x15)		Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp.18x19)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jahresfälle: ³⁾																			
Summe Jahresfälle ³⁾																			
Summe Überlieger ⁴⁾																			
Summe insgesamt																			

*) Musterblatt; EDV – Ausdrucke möglich.

1) Die Aufstellung ist unter Beachtung der Vorgaben von Fußnoten 2 und 3 für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des abgelaufenen Jahres (Ziel: u.a. Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des laufenden Jahres (Ziele: Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Vereinbarung von Budget und Mehr- oder Minderleistungen),
- für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Budgetvereinbarung).

Für die Leistungen von Belegabteilungen ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig.

2) Für die Vorlage der Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres und die Vorlage der Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres sind alle Spalten auszufüllen. Für die Forderung des Vereinbarungszeitraums brauchen die markierten Spalten 5-6,8-10,12-14 und 16 nicht ausgefüllt werden; für diese sind lediglich die jeweiligen Endsummen zu schätzen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig. Die Spalten 18-20 sind für die Datenlieferung ab dem Vereinbarungsjahr 2020 auszufüllen

3) Aufnahmen und Entlassungen im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Überlieger am Jahresbeginn.

4) Die Bewertungsrelationen für Überlieger sind jeweils nach dem im jeweiligen Vorjahr geltenden DRG-Katalog vorzulegen, d. h. bei Vorlage für den Vereinbarungszeitraum sind für die Überlieger die Bewertungsrelationen des DRG-Katalogs des laufenden Jahres anzuwenden.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E 3.3 Aufstellung der nach § 6 KHEntgG krankenhausesindividuell verhandelten tagesbezogenen Entgelte

Entgelt nach § 6 Abs.1 KHEntgG	Fallzahl	Tage	Entgelthöhe	Erlössumme (Sp. 3x4)	Anzahl der Berechnungstage	Pflegerlös	
						Bewertungsrelation/Tag (nach Pflegeerkatalog oder vereinbarte Bewertungsrelation)	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp. 6x7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Überlieger:							
Summe:							

IK	261234567
Budgetjahr	2025
Berichtsjahr	2024

Zeile (Rd. Nr.)	Bezeichnung	Summe	Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
				Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																													
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHVG																												
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																												
1b	davon: Ausländische Pflegekräfte in der Ankerungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)																												
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																												
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																												
4	Zwischensumme																												
5	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus Rd. Nr. 4)																												
6	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten ¹																												

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche²

7	Einrichtungen gemäß § 17a KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																												
8	Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen gem. § 111 SGB V																												
9	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG und § 27 PflBG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																												
9a	davon: Praktikantentätigkeit (Kosten für Praktikantentätigkeit inkl. Fort- und Weiterbildung (Aufgaben und Reisekosten))																												
9b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																												
9c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienstart 01 berücksichtigt																												
10	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntG																												
11	Pflegedienstleistung (inkl. hausärztliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)																												
12	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																												
13	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsteil / Schockraum / Rettungstransporte / nicht betriebsführenden Aufnahmestellen																												
14	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntG																												
15	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
16	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
17	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137 SGB V (Disease Management Programme)																												
18	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung)																												
19	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																												
20	Pflegische Leistungen für externe Dritte																												
21	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntG finanziert werden																												
22	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntG)																												
23	intrabetriebliche Patiententransportdienste (Kost 9141)																												
24	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NÜB) nach § 4 Abs. 2 KHEntG																												
25	Qualitätsverträge nach § 110a SGB V iVm § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																												
25_1	Übergangspflege nach § 39e SGB V																												
26	Sonstiges ³																												
27	Zwischensumme Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																												
28	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilgefangenen in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																												

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

29	Anspruchender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)																												
30	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁴																												
31	(ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																												
32	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (in der jeweiligen Rubrik aus Rd. Nr. 30)																												
33	Verbleibende pflegebudgetrelevante Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁴																												
34	Pflegische Leistungen von externen Dritten (berufsspezifische Differenzierung nur, soweit in der Rechnung berufsspezifisch ausgewiesen)																												
35	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage (und Inzidenzumlage, sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																												
36	Zusatz- und Sondereingehänge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																												
36	Zwischensumme																												

37	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK		
----	--	--	--

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vertragszeitraum 2020 bzw. 2021

99a	sonstige Berufe		
99b	ohne Berufsabschluss		

Ergänzende Hinweise:

- Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
- Rettungsassistenten/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Die Summe der Vollkräfte aus Rd. Nr. 6 und 32 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten
- Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstart 01 zugeordnet sind (Rd. Nr. 6), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind.
- Hierzu gehören ausschließlich: Erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Verfahren), Berufliche Eingliederung, Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a, d und e KHG; in der Dienstart 01 enthaltene Beiträge, die bereits über § 4 Abs. 8a und Abs. 9 KHEntG finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beiträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntG.
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

IK:
Budgetjahr:

lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (lfd. Nr. 1-10); lfd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert		Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (lfd. Nr. 1-10); lfd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen								
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen								
3	Krankenpflegehelfer/-innen								
4	Altenpfleger/-innen								
5	Altenpflegehelfer/-innen								
6	Akademischer Pflegeabschluss								
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte								
7a	davon: Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen								
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ⁵								
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁶								
10a	davon: Sozialassistenten/-innen ⁶								
100	Summe Pflegepersonalkosten und VK (Berufsgruppen der lfd. Nr. 1-10) ²								
11	sonstige Berufe ^{7,8}								
11a	davon: Hebammen in der lfd. Nr. 11 (DA 01)								
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler								
13	ohne Berufsabschluss (ohne lfd. Nr. 12) ⁹								
14	Summe (lfd. Nr. 1-13)								
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe lfd. Nr. 33, 34, 35 Anlage 4) ¹⁰								
15a	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende (entsprechend Summe lfd. Nr. 29 Anlage 4) ¹⁰								
16	Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK ^{9,10}								
17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"								
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"								
19	Hebammen in der Dienstart 01 (Pflegedienst) ¹¹								
20	Hebammen in der Dienstart 03 (Funktionsdienst) ¹¹								

		Erlöse in EUR
21	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG ¹²	

Anmerkung:

Legende:

	keine Angabe erforderlich
	nachrichtliche Angabe
	Angabe erforderlich
	Angabe der nicht differenzierten Kosten erforderlich

Ergänzende Hinweise:

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der lfd. Nr. 1 der Anlage 4.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (lfd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Die Zwischensumme (lfd. Nr. 100) für die Personalkosten bzw. VK ist auch anzugeben, wenn für die einzelnen Berufsbezeichnungen keine Angabe erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Rettungssanitäter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (lfd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend lfd. Nr. 6-33 in Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", lfd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der lfd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten und VK aufzuführen.
- Angabe der nicht differenzierten Kosten bzw. Vollkräfte (Summe der Angaben im direkten und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) in gelb markierten Feldern.
- Sofern für Beleghebammen Kosten zur Abgeltung von Präsenzzeiten und Rufbereitschaftsdienstzeiten anfallen, sind diese entsprechend der vertraglichen Grundlage entweder in den Spalten "Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis" (Arbeitsvertrag) oder "Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis" (z.B. Honorarvertrag) auszuweisen.
- Der ausgewiesene Betrag kann auch Korrekturbeträge aufgrund von Erlösveränderungen aus Vorjahren enthalten. Sofern dies der Fall ist, sind diese Korrekturbeträge im Prüfungsvermerk darzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses